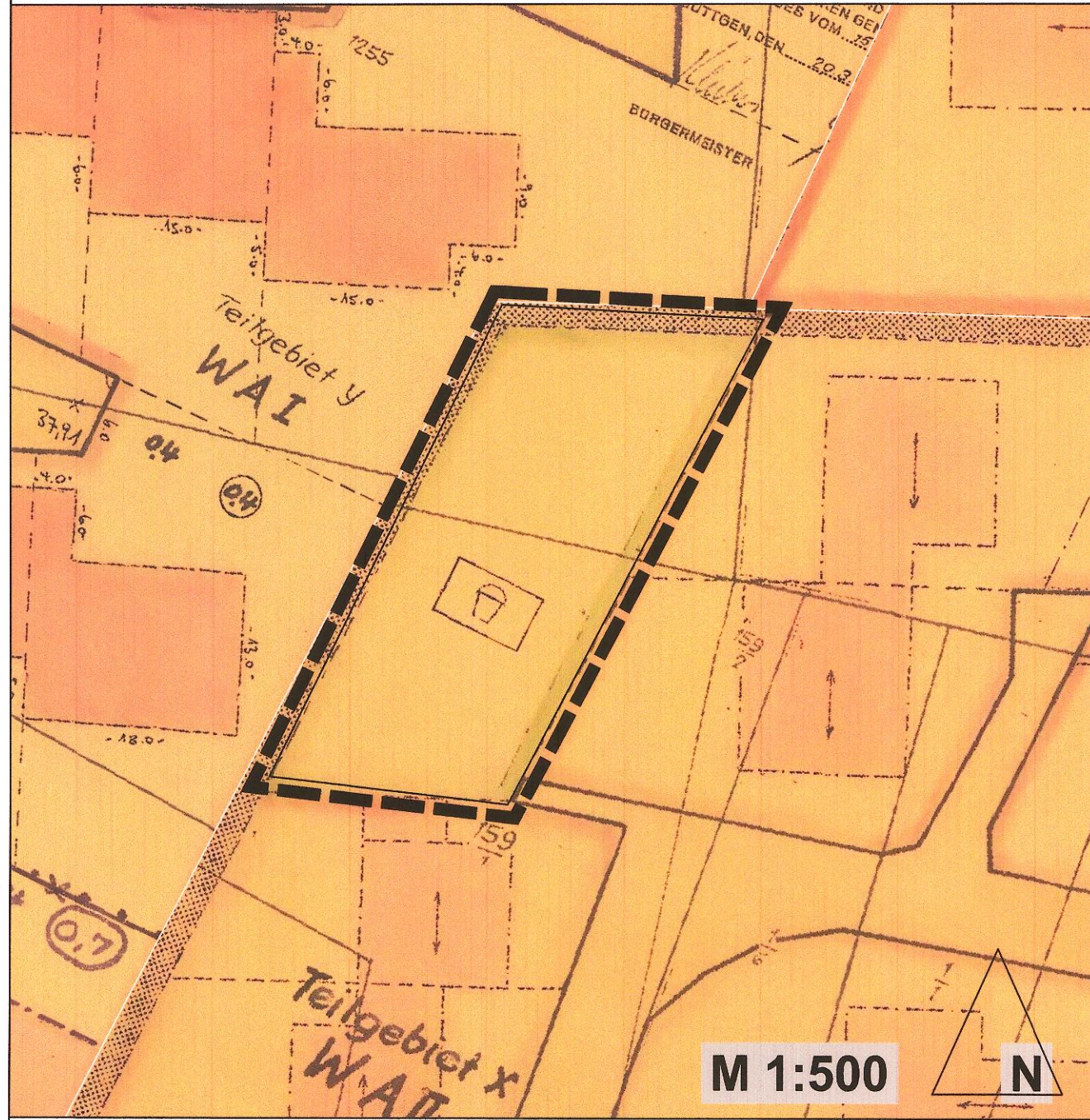


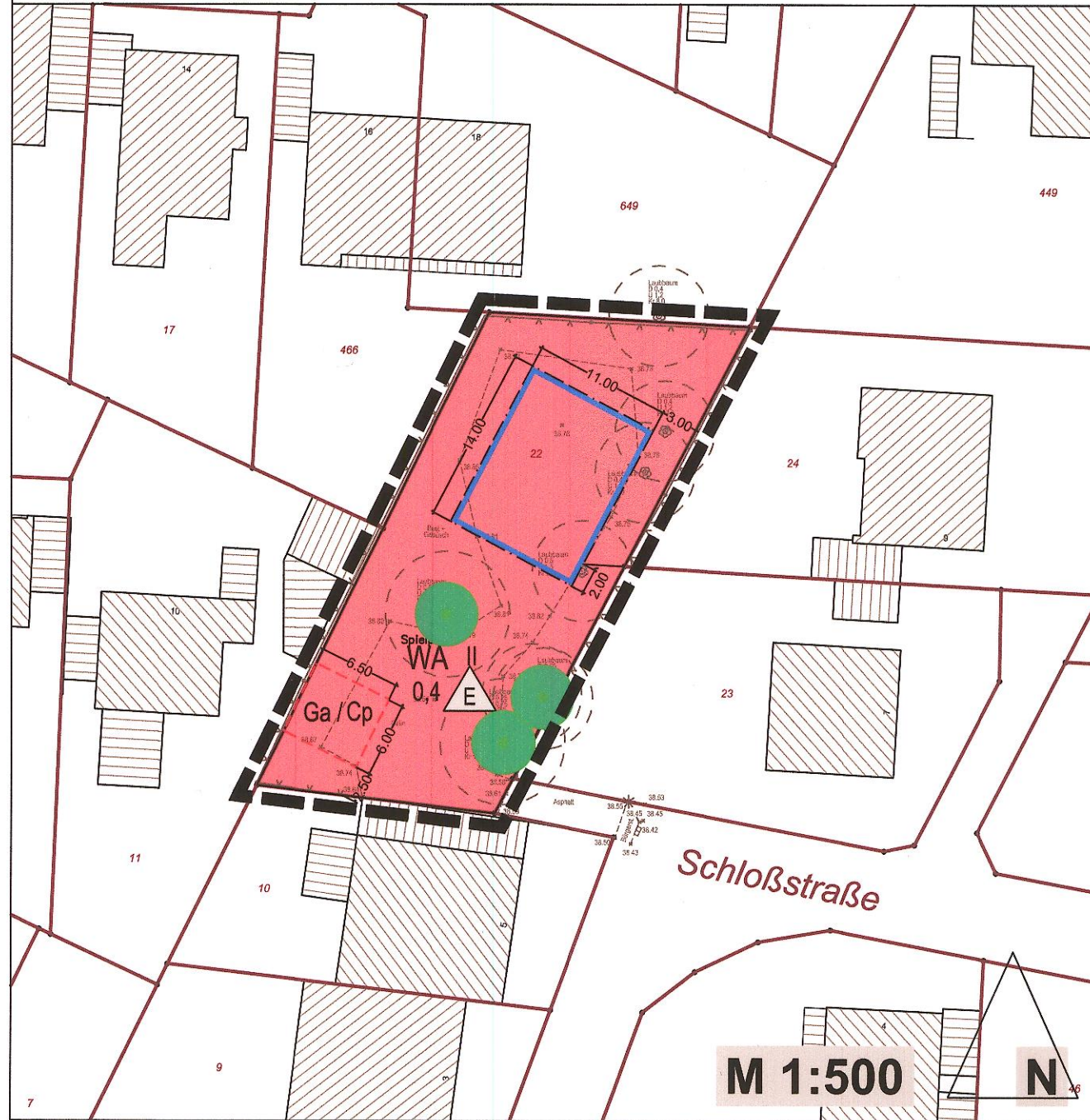
FESTSETZUNGEN VOR ÄNDERUNG



LEGENDE

- Gerünlfläche
- Spielplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

FESTSETZUNGEN NACH ÄNDERUNG



LEGENDE

Bestandsangaben

- 22 Flurstücksnummer
- Engemessener Baumbestand
- 38,80 Höhe über NN

WA Allgemeine Wohngebiete

1 Zahl der Vollgeschosse

Baugrenze

04 Grundflächenzahl

nur Einzelhäuser zulässig

Erhaltung: Bäume

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Ga Zweckbestimmung: Garagen

Cp Zweckbestimmung: Carport

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)

In dem als WA (Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO) festgesetzten Baugebiet ist die Nutzung „nicht störende Handwerksbetriebe“ nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.

Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

In dem mit WA (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzten Baugebiet sind die nach § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Flächen für Garagen und Carports (§ 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind gemäß § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

3. Begrenzung der Anzahl an Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten auf zwei Wohneinheiten pro Gebäude festgesetzt, sofern die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden können.

4. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 1 u. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i. V. m. § 44 LWG u. § 55 Abs. 2 LWG)

Das anfallende Niederschlagswasser, der zu bebauenden und befestigenden Flächen, ist auf dem privaten Grundstück zu versickern. Hierzu kommen unterirdische Versickerungsanlagen für die Dachflächen und Mulden bzw. Mulden- Rigolen Systeme bzw. Flächenversickerungen für die sonstigen befestigten Flächen in Frage. Bei der Anlage der Versickerungsanlagen auf den Grundstücken ist zu den Grundstücksgrenzen ein Mindestabstand von 2 m, zu unterkellerten Gebäuden ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten.

Zulässigkeit von Versickerungsanlagen gem. § 14 (2) BauNVO
Die privaten Versickerungsanlagen sind ausnahmsweise auf der Grundlage des § 14 (2) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Bauordnung NRW / BauONRW)

Vorgärten

Die Vorgartenbereiche sind zu begrünen und als Grünfläche dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (notwendige Stellplätze, Zufahrten zu den Garagen, Zuwegungen zum Eingang) ist eine Versiegelung der Vorgärten sowie die flächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter o.ä. Steinmaterial unzulässig.

HINWEISE

Artenschutz

Im Plangebiet sind Vorkommen europäisch geschützter Vogelarten nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Gehölzarbeiten wie z.B. Rodungen nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer ökologischen Baubegleitung.

Altablagung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einem Teilbereich von der Altablagung Ka-0017_AA betroffen. Es handelt sich um eine 1-2 m mächtige Verfüllung mit Erdaushub und Bauschutt. Umweltbelastungen sind in der Fläche nicht zu erwarten. Auf Grund der sensiblen Nutzung als Wohngebiet ist die Auffüllung auf der betroffenen Teilfläche von Ka-0017_AA im Zuge der Baumaßnahmen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten. Einen Nachweis darüber ist dem Rhein-Kreis-Neuss vorzulegen.

Baum- und Vegetationsschutz

Für den Baumbestand im Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kaarst in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestandes entsprechend der DIN 18920 zu beachten. Bäume, die in einer Entfernung von weniger als 2,5 Meter von Versorgungsleitungen gepflanzt werden, sind nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen zulässig.

Boden Denkmäler

Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebietes archäologische Boden Denkmäler entdeckt werden, so sind diese dem Rhein. Amt für Boden Denkmälerpflege Bonn, bzw. der Unteren Denkmalbehörde - Stadt Kaarst - nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

Bodenschutz

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises-Neuss ist unverzüglich über Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten zu informieren.

Erdbeben

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland. Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ verwiesen. Entsprechende bautechnische Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Einhaltbarkeit von Rechtsvorschriften

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten, jedoch nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften (unter anderem Richtlinien und DIN-Vorschriften) können im Fachbereich III, Technisches Dezernat der Stadtverwaltung, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Grundwasser

Angaben zum Grundwasserstand auf dem jeweiligen Grundstück können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - Abteilung Grundwasser - Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf erfragt werden.

Immissionsschutz

Für im Außenbereich der Grundstücke aufgestellte stationäre Geräte und Maschinen, wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen, Klimaanlage, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke oder ähnliche Anlagen, sind in Abhängigkeit des Schalleistungspegels der Geräte und Maschinen die im „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ angegebenen Abstände zum nächsten benachbarten schutzbedürftigen Immissionsort (Schlafzimmer, Wohnräume, Büros und Wohnküchen etc.) einzuhalten.

Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu benachrichtigen.

Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser

Zur Sammlung und Speicherung der auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Niederschlagswasser, zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen. Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen sind mit Verweis auf § 13 Absatz 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss anzuzeigen.

Wasserschutzzone
Der Planbereich liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W III A der Wassergewinnungsanlage Büttgen-Driesch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzbereichsverordnung Büttgen-Driesch vom 22.03.1995 sind zu beachten.

NACHRICHTL. ÜBERNAHME

Das gesamte Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf (Anflugsektor 05). Gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz beträgt die zustimmungsfreie Höhe 136,0 m über NN. Das gesamte Plangebiet liegt im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach.

VERFAHRENSVERMERKE

1. ENTWURF

Der Entwurf dieses Planes wurde vom Bereich 61 gefertigt.

Kaarst, den 01.07.2021
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

(Jens Beeck)

2. GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Der katastermäßige Bestand am 24.11.2020 und die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kaarst, den 17.07.2021

O.b.V.I.



3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 und § 13b BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschuss (BPA) der Stadt Kaarst vom 10.12.2020 aufgestellt worden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.01.2021 öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit vom 25.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021 konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Kaarst, den 01.07.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Sigrid Burkhardt)

Technische Beigeordnete

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der BPA der Stadt Kaarst hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.03.2021 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 09.04.2021 hat der Planentwurf mit Begründung in der Zeit vom 19.04.2021 bis einschließlich 21.05.2021 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung zum 21.05.2021 aufgefordert worden.

Kaarst, den 01.07.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Sigrid Burkhardt)

Technische Beigeordnete

5. SATZUNGSBESCHLUSS

Nach Abwägung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Kaarst, den 01.07.21

Die Bürgermeisterin

Ursula Baum

6. AUSFERTIGUNG

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.

Kaarst, den 01.07.21

Die Bürgermeisterin

Ursula Baum

7. BEKANNTMACHUNG

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses am 02.07.2021 ist dieser Plan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden.

Kaarst, den 01.07.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Sigrid Burkhardt)

Technische Beigeordnete

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB),

bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO),

bekanntgemacht am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90),

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),

vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der derzeit geltenden Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),

bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 866), in der derzeit geltenden Fassung

Landeswassergesetz (LWG),

vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der derzeit geltenden Fassung

Landesnatschutzgesetz (LNatSchG NRW),

vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit geltenden Fassung

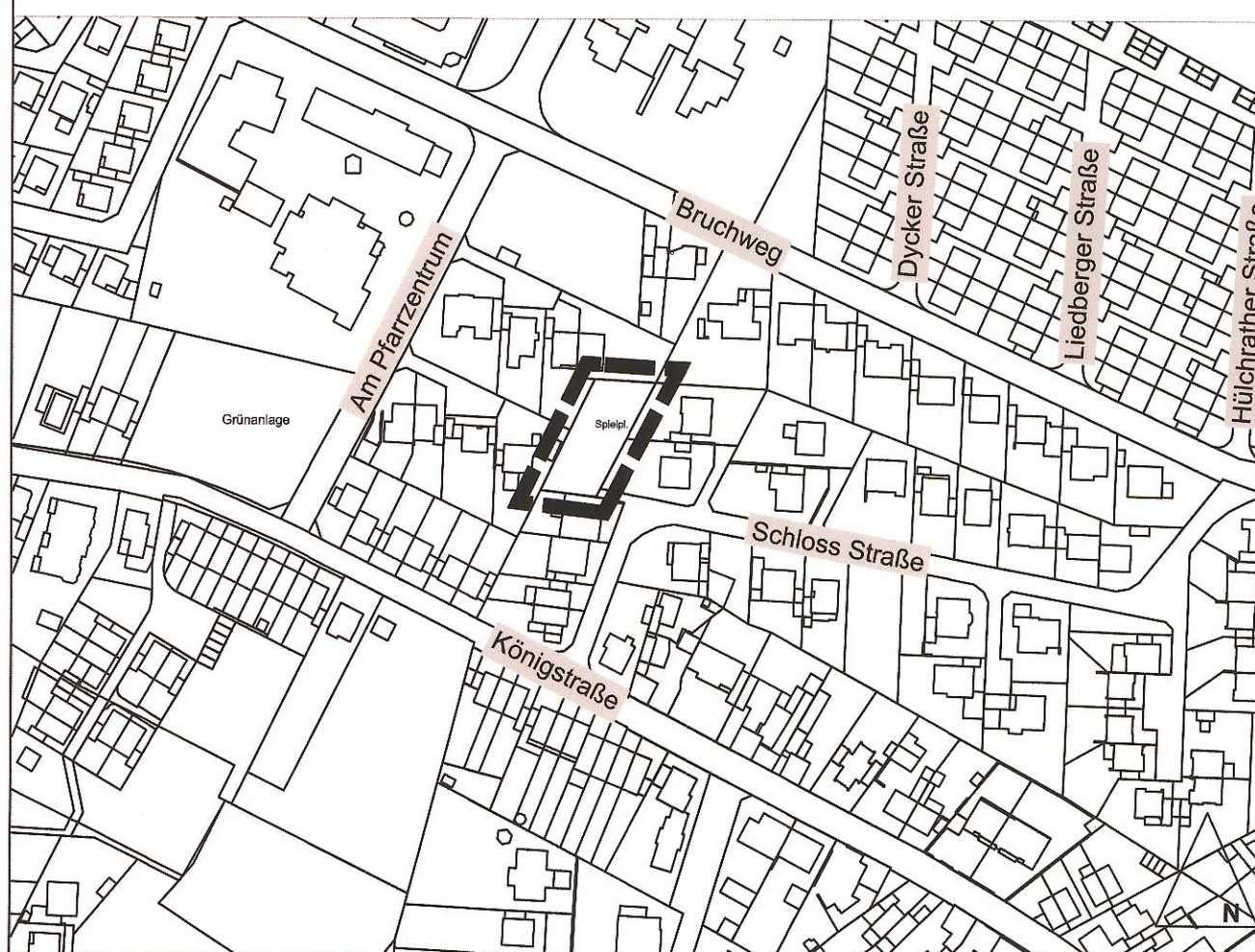
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO),

Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit geltenden Fassung

ÜBERSICHTSPLAN M 1:2500



BEBAUUNGSPLAN NR. 13 BLATT 3

"HOLZBÜTTGEN-OST" 21. ÄNDERUNG

kaarst*

***STADTPLANUNG**

Die nach der öffentlichen Auslegung eingefügten Ergänzungen sind in magenta dargestellt.

**GEMARKUNG BÜTTGEN
1. AUSFERTIGUNG**

FLUR: 38